

Stadt Laufen

Verordnung über die Gebäudeadressierung
und das Anbringen von Strassenschildern

24.09.2007

INHALTSÜBERSICHT

A. Gebäudeadressierung

- Art. 1 Definition Adresse
- Art. 2 Grundsatz
- Art. 3 Beschilderung
- Art. 4 Gestaltung
- Art. 5 Duldung
- Art. 6 Kosten
- Art. 7 Haftung
- Art. 8 Unterhalt
- Art. 9 Umnummerierung
- Art. 10 Nummer-Zuteilung

B. Anbringen von Strassenschildern

- Art. 11 Beschilderung
- Art. 12 Gestaltung
- Art. 13 Duldung
- Art. 14 Kosten
- Art. 15 Haftung
- Art. 16 Mitteilung

C. Schlussbestimmungen

- Art. 17 Inkrafttreten

A Gebäudeadressierung

Art. 1 Definition Adresse

Die Adresse dient der Lageidentifikation eines Gebäudes respektive seiner Eingänge.
Ein Gebäude kann eine oder mehrere Adressen haben
Die Adresse ist die offizielle postalische Anschrift eines Gebäudeeinganges. Sie besteht aus einer Strassenbezeichnung und einer Hausnummer.

Art. 2 Grundsatz

Alle in die amtliche Vermessung als Gebäude aufgenommenen Objekte erhalten in der Regel eine Adresse. Bei grossem öffentlichem Interesse an der Adressierung von weiteren Eingängen (Ladeneingang, Anlieferung, etc.) kann auch diesen eine Adresse zugeteilt werden. Unterirdische Gebäude (z.B. Zivilschutzanlagen) und freistehende Unterstände (z.B. Haltestellen) können ebenfalls adressiert werden.

Die Vergabe der Adresse erfolgt durch die Bauabteilung der Stadt.
Im Streitfall entscheidet der Stadtrat auf Antrag des/der Vorstehers/in des Departements Bau- und Planung.

Die Bauabteilung der Stadt führt das offizielle Strassenamen-Verzeichnis und das offizielle Adress-Verzeichnis.

Art. 3 Beschilderung

Es besteht eine Beschilderungspflicht für Gebäude, in denen gewohnt oder gearbeitet wird sowie für Gebäude, die von grossem öffentlichem Interesse oder die für die Ver- und Entsorgung sehr wichtig sind.

Für die weiteren Gebäude wie Unterstände, Gartenhäuschen, Garagen und Kleinbauten besteht keine Beschilderungspflicht.

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehen die Nummernschilder ausschliesslich von der Bauabteilung der Stadt

Die Schilder werden in der Regel vom Aussendienst der Stadt montiert.

Art. 4 Gestaltung

Die Nummernschilder sind blau mit weisser Aufschrift und innerhalb des Altstadtgebiets schwarz mit weisser Aufschrift.

Schilder werden so angebracht, dass sie von der Strasse aus gut sichtbar sind. Ist dies nicht gewährleistet, so sind an den Zugängen / Zufahrten Hinweisschilder anzubringen.

Bei komplizierten Verhältnissen wird die Beschilderung mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern besprochen.

Ist die Zuordnung der Hausnummer zur Strassenbezeichnung unklar, sollen zur besseren Verständlichkeit Kombischilder verwendet werden. Diese tragen zusätzlich zur Hausnummer die Strassenbezeichnung.

In Ausnahmefällen können auf Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers an Stelle der offiziellen Nummernschilder eigens gestaltete Beschriftungen angebracht werden.

Ist die Hausnummer als solche eindeutig erkennbar, erteilt der Stadtrat die Bewilligung.

Art. 5 Duldung

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Nummernschilder an ihren Gebäuden entschädigungslos zu dulden.

Art. 6 Kosten

Die Beschilderung der Gebäude geht zu Lasten der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer.

Art. 7 Haftung

Für Schäden an Fassaden wie Abspringen von Verputz oder Farbschäden im Bereich der Nummernschilder übernimmt die Stadt keine Haftung.

Art. 8 Unterhalt

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben ihre Liegenschaft so zu unterhalten, dass die Nummernschilder stets gut sichtbar sind. Pflanzen sind regelmässig zurückzuschneiden.

Bei Verletzung dieser Pflicht kann die Stadt nach Ermahnung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers auf ihre/seine Kosten die nötigen Arbeiten vornehmen lassen.

Art. 9 Umnummerierung

Gebäude können umnummeriert werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Die Kosten einer neuen Beschilderung sind von der Stadt zu tragen. Weitere Kosten werden nicht entschädigt.

Art. 10 Nummer-Zuteilung

Die Nummerierung der Gebäude jeder Strasse beginnt mit Nummer 1.

Weisen Überbauungen Lücken auf, sind Hausnummern für die künftigen Gebäude zu reservieren

Fehlen freie Nummern, werden zusätzlich alphabetische Bezeichnungen in Form von Kleinbuchstaben (a, b,...z) unmittelbar hinter der Zahl verwendet.

Die ungeraden Hausnummern werden für die linke, die geraden für die rechte Seite der Strasse verwendet.

Gebäude an Plätzen oder ausserhalb Siedlungsgebiet (z.B. auf Weilern) werden mit fortlaufenden Hausnummern versehen, wobei die Zahlenreihe bei dem ersten Gebäude links im Uhrzeigersinn zu beginnen hat.

Bei Gebäuden, die an mehrere Strassen angrenzen, richtet sich die Adressierung nach jener Strasse, von der aus der Zugang erfolgt.

B Anbringen von Strassenschildern

Art. 11 Beschilderung

Die durch den Stadtrat verfügten Namen der Verkehrsanlagen (Strassen, Plätze, Wege, Brücken, Weiler) werden beschildert.

Art. 14 Gestaltung

Die Strassenbezeichnungen werden auf gut sichtbaren, blauen Schildern mit weisser Aufschrift, am Anfang und am Ende jeder Strasse sowie bei Kreuzungen in genügender Anzahl angebracht. Im Wald können hölzerne Schilder verwendet werden.

Im Gebiet der Altstadt werden schwarze Schilder mit weisser Aufschrift angebracht.

Art. 15 Duldung

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben das Anbringen von Strassenschildern auf ihren Grundstücken oder an ihren Gebäuden entschädigungslos zu dulden. Bedürfnisse der Grundeigentümerinnen oder der Grundeigentümer über die Art und Weise der Platzierung werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Art. 16 Kosten

Die Strassenschilder werden vom Aussendienst der Stadt montiert und unterhalten. Die Stadt trägt die Kosten.

Art. 17 Haftung

Für Schäden an Fassaden wie Abspringen von Verputz oder Farbschäden im Bereich der Strassenschilder übernimmt die Stadt keine Haftung.

Art. 18 Mitteilung

Die Vergabe der Adresse von Gebäuden erfolgt entweder durch schriftliche Mitteilung der Bauabteilung oder im Rahmen einer Baubewilligung.

C Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 9. Oktober 2007 in Kraft.

Laufen, 8. Oktober 2007

Im Namen des Stadtrates

STADTRAT LAUFEN
Stadtpräsidentin:  Stadtverwalter-Stv.: 
Brigitte Bos Roger Rottet